

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 4/08 S

L 15 SB 68/08 ER (Bayerisches LSG)

.....
Blumenstraße 2, 94526 Metten,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
-Landesversorgungsamt-,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 1. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller selbst hat mit Schreiben vom 17.7.2008 sinngemäß Beschwerde gegen den vorgenannten Beschluss eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das Landessozialgericht (LSG) den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgewiesen. Die Beschwerde ist beim Bundessozialgericht (BSG) am 21.7.2008 eingegangen.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 1.7.2008 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

